

## Beitragssatzung

### §1 Zweck

Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß §6 der Vereinssatzung gibt sich der Verein eine Beitragssatzung.

### §2 Beitragshöhe

Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:

1. Mitglieder: 30 Euro / Kalenderjahr
2. Fördernde Mitglieder: 60 Euro / Kalenderjahr

Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

### §3 Zahlungsweise

Die Zahlung der Beiträge erfolgt jährlich im Voraus durch SEPA Lastschriftzug. Hierfür erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA-Mandat. Der Beitragslauf findet im ersten Quartal eines Jahres statt. Bei Nichteinlösung der Lastschrift sind anfallende Gebühren vom Mitglied zu tragen.

### §4 Rückerstattung von Beiträgen

Bereits geleistete Beiträge werden bei Austritt nicht erstattet.

### §5 Stundung, Erlass

In sozialen Härtefällen wird der Vorstand ermächtigt auf Antrag des Mitglieds nach billigem Ermessen Beiträge ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.

### §6 Satzungsänderung

Änderungen der Beitragssatzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

### §7 Inkrafttreten der Beitragssatzung

Die Beitragssatzung tritt am Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Beitragssatzung hat Gültigkeit bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Mit Inkrafttreten dieser Beitragssatzung erlischt die bestehende Beitragssatzung in der Beschlussfassung vom 31.10.2014.